



Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

12.05.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2022 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2022 Erträge in Höhe von insgesamt 4.765.000,00 Euro veranschlagt.

Die in der Gebührenkalkulation 2022 eingestellten Kosten betragen 5.486.433,88 Euro.

Durch das unterjährige Inkrafttreten der Gebührensatzung können für das Jahr 2022 voraussichtlich 4.764.915,00 Euro refinanziert werden. Dies entspricht in etwa den im Haushalt veranschlagten Gebühreneinnahmen in Höhe von 4.765.000,00 Euro.

Erläuterungen:

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation und Abschluss für das Jahr 2020

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit den Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 05.06.2019 (Kalkulation 2019). Die Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes für das Jahr 2019 kann in der Vorlage 2019/0053 eingesehen werden.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2022 (Kalkulation 2022) ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2020, der die tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüberstellt, weist eine Unterdeckung in Höhe von 818.739,79 Euro aus. Maßgeblich für die Unterdeckung sind Corona-bedingte Auswirkungen und sonstige gestiegene Kosten zu nennen. So konnten rund 800 abrechnungsfähige Einsätze weniger geltend gemacht werden, als im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Verbrauch von Schutzkleidung, deren Einkaufskosten zum Teil inflationär stark gestiegen sind, erheblich gesteigert. Das aus Vorjahren bestehende Defizit erhöhte sich somit zum 31.12.2020 von 478.029,94 Euro auf 1.296.769,73 Euro. Unterdeckungen sollen beziehungsweise Überdeckungen sind nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW durch eine Anpassung der Gebührensatzung innerhalb von 4 Jahren auszugleichen, was – hinsichtlich der kumulierten Unterdeckung bis zum 31.12.2020 – anteilig mit dieser Gebührensatzung erfolgt. Das Haushaltsjahr 2021 ist aktuell noch nicht abgeschlossen, das Ergebnis der Nachkalkulation wird Gegenstand der Entscheidung zu künftigen Gebührenkalkulationen sein.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 spiegelt die Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf (Stand: Mai 2020) wider.

Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Kreises Warendorf (Konto 523200)

Gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 RettG NRW können Kreise die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Trägerinnen und Träger der Rettungswachen umlegen. Die jährliche Erstattungshöhe ist individuell und abhängig von den ansatzfähigen Gesamtkosten der Leitstelle und dem Einsatzaufkommen der einzelnen Rettungswachen in dem betroffenen Jahr.

Für die Kosten der Leitstelle des Kreises Warendorf werden in der Gebührenkalkulation 2022 im Vergleich zur Kalkulation 2019 Mehrkosten in Höhe von 140.000,00 Euro veranschlagt. Der Ansatz orientiert sich an den für 2020 mit der Stadt abgerechneten, anteiligen Leitstellenkosten in Höhe von 395.959,19 Euro.

Die beträchtliche Kostensteigerung wird seitens des Kreises Warendorf durch gestiegene Personalkosten und den Neubau der Leitstelle begründet. So sind die Personalkosten der Leitstelle durch die hohen Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Leitstellenbeamtinnen und -beamten und Personalzugänge deutlich angestiegen. Des Weiteren generiert der Neubau der Kreisleitstelle mit Inbetriebnahme in 2020 zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand für Gebäude.

Die genannten Gegebenheiten tragen maßgeblich dazu bei, dass sich der Trend hin zu steigenden Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstelle weiter fortführen oder wenigstens auf dem Niveau der IST-Kosten 2020 verbleiben wird.

Kosten für sonstige Sachleistungen (Konto 528100)

Unter den sonstigen Sachleistungen werden im Rettungsdienst die Kosten für medizinische Einmalartikel und Verbrauchsmaterialien sowie die Kosten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit präklinischen Medikamenten zusammengefasst. Im Vergleich zur Kalkulation 2019 werden in die Kalkulation 2022 Mehrkosten in Höhe von 47.000,00 Euro eingestellt.

Ein Teil der Mehrkosten ist zurückzuführen auf die zusätzliche Vorhaltung eines Rettungswagens für den Einsatzdienst in den Tagesstunden (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Tages-RTW) seit dem 01.02.2021. Darüber hinaus ist vorrangig die Covid-19-Pandemie und die daraus resultierenden, zusätzlichen Maßnahmen des Infektionsschutzes ursächlich für den starken Anstieg der Kosten für Sachleistungen.

Seit Ausbruch der Pandemie werden die Kräfte des Rettungsdienstes pro Einsatz mit einer FFP2-Maske ausgestattet. Auch der Verbrauch an Infektionsschutzausrüstung (Schutzkitel, Schutzbrillen) und Desinfektionsmitteln stieg durch die erhöhten Infektionsfahrten und erweiterten Hygienemaßnahmen drastisch an. Eine weitere pandemiebedingt eingeführte Maßnahme ist die regelmäßige Testung des Personals auf Covid-19, ehe der Dienst angetreten werden darf. Die Maßnahmen dienen der Viruseindämmung, dem Eigenschutz der Beschäftigten und schließlich der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes.

Kalkulatorische Abschreibungen auf Sachanlagen und Gebäude

Im Vergleich zur Kalkulation 2019 sind die kalkulatorischen Abschreibungen für Sachanlagen und Gebäude in der Kalkulation 2022 um rund 169.000,00 Euro angestiegen. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Die Abschreibung im Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes erfolgt auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Verbraucher- und Baupreisindexe des Statistischen Bundesamtes (Basisjahr 2015 = 100). Betrachtet man die letztjährige Entwicklung der Teuerungsraten, so kann in vielen Bereichen ein deutlicher Anstieg der Marktpreise beobachtet werden; besonders betroffen sind aktuell der Verkehrssektor, die Baubranche und der Energie- und Brennstoffmarkt.

Um eine wirtschaftliche Wiederbeschaffung von Sachanlagegütern und Gebäuden für den Rettungsdienst sicherstellen zu können, wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte und damit die einzelnen Abschreibungsbeträge entsprechend der Indexentwicklung erhöht.

2. Des Weiteren ist auch bei der Bewertung der kalkulatorischen Kosten die Erweiterung des Fuhrparks des Rettungsdienstes um dem Tages-RTW zu berücksichtigten. Das Fahrzeug mitsamt Ausstattung wurde im Jahr 2021 in Dienst gestellt und generiert für die Gebührenkalkulation 2022 somit zusätzliches Abschreibungsvolumen.
3. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf gibt hinsichtlich der wirtschaftlichen Belastungsgrenzen von Rettungsdienstfahrzeugen eine Laufzeit von 6 Jahren oder eine Fahrleistung von 200 000 Kilometern vor. Darüber hinaus verursachen die Fahrzeuge unverhältnismäßig hohe Instandhaltungs- und Reparaturkosten und sind auszusondern oder in die Reserve zu überführen. In der Praxis kann festgestellt werden, dass die wirtschaftliche Laufleistung von 200 000 Kilometern bei den RTW bereits nach 4 Jahren, dem Notarzteinsatzfahrzeug nach 5 Jahren und dem Krankentransportwagen nach 6 Jahren erreicht wird. Demgemäß wurden die Abschreibungszeiten der Fahrzeuge ab 2021 angepasst. Insbesondere die RTW generieren dadurch höhere jährliche Abschreibungen.

Kosten für das Berufsbild „Notfallsanitäterin beziehungsweise Notfallsanitäter“ (Konto 541201)

Die Kalkulation 2022 weist Ausbildungskosten in Höhe von 285.500,00 Euro für Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter aus. Ein Mehrbedarf in Höhe von 185.000,00 Euro gegenüber den bisherigen Veranschlagungen entsteht dadurch, dass zu der bisherigen Weiterqualifizierung von bereits Beschäftigten nun auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Rahmen einer 3-jährigen Ausbildung zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter qualifiziert werden.

Die Ausbildungskosten beinhalten die Personalkosten (Besoldung inklusive Pensionsrückstellungen beziehungsweise Entgelt inklusive Sozialversicherungsbeiträge), Unterkunfts- und Reisekosten, Verpflegungspauschalen, Trennungsgelder, Fahrtkostenerstattungen sowie die Kosten für die schulische und klinische Ausbildung, die an Dritte gezahlt werden.

Die Kalkulation berücksichtigt, dass sich unterschiedliche Ausbildungsjahrgänge überschneiden.

Kosten für die Sicherstellung des Notarztdienstes (Konto 542104)

Die Kosten für die vertragliche Bestellung von Notärztinnen beziehungsweise Notärzten für den Rettungsdienst Beckum durch das St. Elisabeth-Hospital Beckum sind für das Jahr 2022 mit 560.000,00 Euro berücksichtigt. Verglichen mit der Kalkulation 2019 ist hier ein Zuwachs von 160.000,00 Euro zu verzeichnen.

Personalkosten (Konten 501100, 501200, 502200, 503200, 503201, 504103 und 541100) und Overheadkosten

Im Bereich der Personalkosten ist ein Anstieg der Kosten gegenüber der Kalkulation 2019 um rund 1.106.000,00 Euro zu verzeichnen. Die Mehrkosten werden wie folgt begründet:

Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan sieht eine Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung in Form eines Tages-RTW mit entsprechendem erweiterten Personalansatz vor. Der im aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan genannte Personalansatz zur Besetzung der Rettungsmittel wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

Aufgrund der höchsten nichtärztlichen Qualifikation im Rettungsdienst werden Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter – anfangs im Tarifbereich und nachfolgend im Beamtenbereich – höher eingruppiert beziehungsweise besoldet, als dies bislang bei dem eingesetzten Personal der Fall war.

Im sogenannten „Overhead“ wird das Personal zur Verwaltung des Rettungsdienstes (Tagesdienst) mit verursachungsgerechten Stellenanteilen angesetzt. Im Rettungsdienst allgemein anerkannt sind die Funktionen Fachdienstleitung, Personalbewirtschaftung, Beschaffung, Leitung Rettungsdienst, Verwaltung und Abrechnung. In Summe können insgesamt 3,14 Stellenanteile aus dem Tagesdienst über die Gebührenkalkulation 2022 refinanziert werden.

Eine besondere Bedeutung bei den Overheadkosten nehmen die Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleiter ein. Sie sind für die Ausbildung der angehenden Notfallsanitäterinnen beziehungsweise Notfallsanitäter zuständig und erforderlich. Entsprechend der Anerkennungsfähigkeit von Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleitern im Verhältnis zu den Auszubildenden, werden gemäß Rettungsdienstbedarfsplan 3 Stellen „Praxisanleitung“ in Ansatz gebracht.

Gesamtkosten und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehrkosten des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2020 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2022 durchzuführen und eine Beteiligung der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften nach dem RettG NRW einzuleiten. Die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen am 13.01.2022 zur fachlichen Würdigung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer Online-Veranstaltung fand am 10.03.2022 ein Erörterungsgespräch mit den beteiligten Vertretungen der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften sowie den involvierten Beschäftigten der Stadt Beckum statt. Aufgrund teilweise unterschiedlicher Ansichten über den 1. Entwurf der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 bestand Einvernehmen darüber, die Kalkulation anhand von bereitgestellten Vergleichskalkulationen der Kostenträger zu überarbeiten. Der 2. und angepasste Entwurf der Gebührenkalkulation 2022 wurde den Verhandlungspartnerinnen und Verhandlungspartnern am 04.04.2022 zugesandt. Am 27.04.2022 teilten die Kostenträger schriftlich mit, dass die darin festgesetzten Kosten anerkannt werden und sprachen insgesamt Einvernehmen über die Kalkulation 2022 und die neuen Gebührensätze aus.

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und eines Viertels des bestehenden Defizits zum 31.12.2020 mit ansatzfähigen Gesamtkosten in Höhe von 5.486.433,88 Euro ab. Diese Kosten werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt.

Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden dann durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einsatzzahlen aus dem Jahr 2021 sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erlöse in Höhe von insgesamt 5.482.048,00 Euro erwartet. Die Kalkulation 2022 schließt somit mit einer geringfügigen Unterdeckung von 4.385,88 Euro ab, die auf die pflichtige Abrundung auf volle Cent-Beträge zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungswagen	483,00 Euro	760,00 Euro	+277,00 Euro
Krankentransportwagen	300,00 Euro	436,00 Euro	+136,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	365,00 Euro	573,00 Euro	+208,00 Euro
Notärztin/Notarzt	284,00 Euro	435,00 Euro	+151,00 Euro

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 3. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt.

Weiterer Inhalt der 3. Änderungssatzung ist der Wegfall des § 5 Absatz 4 Rettungsmittelgebührensatzung. Der Streichung des Absatzes liegt eine juristische Prüfung aus dem Jahr 2021 zu Grunde, die mit dem Ergebnis abschließt, dass die Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften den Eigenanteil der Versicherten für Fahrtkosten nach Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – in Höhe von maximal 10,00 Euro mit eigenem Inkassorisiko einzutreiben haben. Die Serviceleistung der Stadt, bei Nichtanerkennung des Eigenanteils durch die Krankenversicherungsträger eine eigenständige Bescheidung der beziehungsweise des Versicherten in Höhe des Eigenanteils vorzunehmen, ist unwirtschaftlich und mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2022 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 4.765.000,00 Euro beziffert. Dem gegenüber weist die Gebührenkalkulation 2022, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten in Höhe von insgesamt 5.486.433,88 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2022 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für 2022 Gesamterträge in Höhe von 4.764.915,00 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2022 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung